

Nr. 4 | 1. August 2025

Beschlüsse vom 1. August 2025:

Der wfv-Vorstand hat die nachstehende Ordnungsänderung am 1. August 2025 gemäß § 25 Abs. 6 der wfv-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten wfv-Verbandstag beschlossen.

Die Ordnungsänderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderung der wfv-Jugendordnung

Feldverweis und Vorsperre; gelb-rote Karte

§ 30

- ~~1. Der Schiedsrichter kann einen Jugendlichen für die Dauer von fünf Minuten des Spielfeldes verweisen, wenn eine Verwarnung nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer jedoch noch nicht erforderlich erscheint.~~
- ~~2. Ein Feldverweis auf Zeit kann auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Dagegen ist eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit oder ein zweiter Feldverweis auf Zeit in einem Spiel gegen denselben Jugendlichen unzulässig.~~
- ~~3. Endet das Spiel vor Ende der Strafzeit, so gilt die Strafe als verbüßt. Verweigert der Jugendliche nach Ablauf der Strafzeit das Weiterspielen, so gilt die Hinausstellung als Feldverweis auf Dauer.~~
- 4-1. Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der Jugendliche bis zur Entscheidung durch die zuständige Rechtsinstanz automatisch gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
2. **Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der gelben und roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt. Eine automatische Sperre für das nächste Verbands- oder Verbandsspiels tritt in Abweichung von § 26a RVO nicht ein.**
- 5- 3. Verwarnungen und Feldverweise auf Dauer sind bei den A-, B-, C- und D-Junioren sowie den B-, C- und D-Juniorinnen durch Zeigen einer gelben (Verwarnung) bzw. roten Karte (Feldverweis) bekannt zu geben. Bei den E- und F-Junioren sowie den E-Juniorinnen werden Verwarnungen und Feldverweise auf Dauer nicht durch Vorzeigen der gelben bzw. roten Karte angezeigt.

Altersklasseneinteilung

§ 17

[Nrn. 1 bis 3 unverändert.]

4. In den Altersklassen der **B-, C-, D-, E- und F-Junioren** sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) sowie reine Juniorinnen-Mannschaften zugelassen. Der Einsatz einer **B-Juniorin bei den B-Junioren** sowie einer C-Juniorin bei den C-Junioren setzt

jedoch voraus, dass dem betreffenden Verein eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig.

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom Verbandsjugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen.

Die Landesverbände können auf Antrag des Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilen.

Der Verbandsjugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse einteilen.

~~In der Altersklasse der B-Junioren kann B-Juniorinnen zu Zwecken der Talentförderung die Teilnahme an Repräsentativ-, Verbands- und Freundschaftsspielen der Junioren auf Antrag durch den Verbandsjugendausschuss genehmigt werden, sofern die Juniorinnen dem wfv oder dem erweiterten DFB-Kader angehören, in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung zu einem wfv-/DFB-Lehrgang oder wfv-Auswahl bzw. Länderspiel eingeladen wurden oder keine Spielmöglichkeit in einer B-Juniorinnen-Mannschaft des eigenen Vereins besteht und die Erziehungsberechtigten der Juniorinnen zustimmen.~~

[Nrn. 5 und 6 unverändert.]

Offizielle Mitteilungen

Herausgeber:

Württembergischer Fußballverband e.V. (wfv)
Goethestr. 9
70174 Stuttgart
E-Mail: info@wuerttfv.de
Tel.: 0711-22 764 0
Fax: 0711-22 764 40
Vereinsregister: Amtsgericht Stuttgart, VR 241